

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

Die siebente Commission erstattet Bericht über die Seite 124 genannten Anträge eines Abgeordneten über Stellung und Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern. In Bezug auf Proposition Nr. 1 und 4 geht der Commissionsantrag dahin:

Die Synode möge das Präsidium bitten, die zwei Verordnungen vom 4. März 1828, Nr. 2290, und vom 30. Jänner 1813, Nr. 615 *), den Ober- und Bezirksämtern wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Nach gegebenen Erläuterungen von Seiten des Präsidiums und nach stattgehabter Discussion modificirt der Proponent seinen Antrag dahin:

Daß bei der nunmehr veränderten Stellung des Oberkirchenrathes diesem hier der Wunsch ausgesprochen werden möge, den in der Begründung seiner Anträge berührten Unangemessenheiten möglichste Aufmerksamkeit zu schenken und Abhülfe zu schaffen.

Die Synode stimmt diesem Antrag bei.

Den zweiten auf Seite 125 enthaltenen Antrag macht die Commission zu dem ihrigen und empfiehlt ihn zur Annahme. Die Synode beschließt dagegen:

Daß der evangelische Oberkirchenrath den Wunsch der Versammlung berücksichtigen und dafür sorgen wolle,

*) Sammlung kirchl. Gesetze ic. Thl. II. S. 19 u. 29.

daß in vorkommenden einzelnen Fällen den besprochenen Nebelständen abgeholfen werde.

Den dritten Antrag (Seite 125) empfiehlt die Commission ebenfalls zur Annahme, und nachdem im Laufe einer kurzen Discussion der Proponent selbst erklärt hatte: Es sey ihm genügend, daß die Sache hier zur Sprache und zur Kenntniß des Herrn Präsidenten gekommen sey, so daß auf Anzeige in einzelnen Fällen Abhülfe eintreten würde, ist die Synode beruhigt.

Ein Abgeordneter trägt hierauf vor, wie gar häufig die Führung der bürgerlichen Standesbeamtung und die den Aemtern übertragene Aufsicht ein Gegenstand von Irrungen zwischen Aemtern und Pfarrern geworden sey. Der Hauptgrund liege wohl darin, daß die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher sich nach der vom großherzoglichen Ministerium des Innern im Jahr 1817 ausgegangenen Verordnung*) richteten, — die Aemter aber letztere nicht anerkannten, weil sie ihnen nie insinuiert worden. So besteht eine verschiedene Praxis für die Führung und für die Prüfung der Kirchenbücher, indem die Beamten die Verordnung nicht anerkennen, nach welcher sich die Pfarrer dennoch richten müssen.

Der hierauf gegründete Antrag:

Die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes vom Jahr 1817 möge einer Revision unterworfen und sodann im Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung für die Pfarrer wie für die Beamten bekannt gemacht werden,
wird einstimmig von der Synode angenommen.

Die erste Commission erstattet in heutiger Sitzung Bericht über nachfolgende, von ihr begutachtete Gegenstände:

1) Antrag der Diöcesen Neckarbischofsheim und Mannheim, die Anordnung von Dekanatsvisitationen betreffend:

Antrag der Commission:

*) Sammlung ic. Thl. I. S. 240.

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, Dekanatsvisitationen anordnen zu wollen.

2) Antrag der Diöcese Ladenburg, die Vorlage einer Kirchen- und Dienerpragmatik betreffend.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog dringend zu bitten, eine Kirchen- und Dienerpragmatik durch den evangelischen Oberkirchenrath entwerfen und der nächsten Generalsynode vorlegen zu lassen, worin die Rechte und Pflichten der Pfarrer in allen ihren kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen zusammengestellt und geordnet sind.

3) Antrag eines Mitglieds der Synode auf Vorlage einer Dekanatsordnung.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, durch den evangelischen Oberkirchenrath der nächsten Generalsynode eine Dekanatsordnung vorlegen zu lassen, in welcher das Verhältniß des Dekans zur Diöcese auf eine entsprechende Weise geordnet werde.

Diese drei Commissionsanträge werden nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und von der Generalsynode sämmtlich angenommen.

Die zweite Commission verliest den von ihr redigirten Entwurf der die Confirmation und Sonntagskatechisation betreffenden Verordnung, welcher in nachfolgender Fassung von der Synode angenommen wird:

1.

Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsonntags an und dauert bis zum Sonntag Judica, als dem ersten Confirmationstage. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann dispensationsweise der Unterricht schon vor dem Advent anfangen und die Confirmation auch noch über den Sonntag Quasimodogeniti hinaus, jedoch nicht länger als bis Pfingsten, verschoben werden.

2.

Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an vier Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen. Wenn es die Umstände erfordern, wird der Geistliche, wie jeder Seelsorger infolge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es ihm frei, die Stunden auszusetzen.

3.

Wo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, findet jene am Sonntag vor der Confirmation Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte und Taufpathen der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen sind. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Verbindung der Prüfung und der Confirmation bei den bestehenden Bestimmungen.

4.

Am Confirmationstage werden die Confirmanden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, unter dem Geläute der Glocken in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Predigt und Beendigung des für den Tag geeigneten Gebets werden ein oder zwei Verse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann tritt der confirmirende Geistliche an den Altar, um nach Maafgabe der in der Agende enthaltenen Bestimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzuknieen, jedoch so, daß kein Paar vorwärts tritt, ehe das vorangehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Wo die Zahl zu groß ist, treten Mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert mit den nöthigen Intervallen bis das letzte Paar eingeseget ist. Die Einsegnung wird mit

Gebet und Gesang geschlossen. Bei dieser ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath anwesend zu seyn.

5.

In der Woche zwischen der Prüfung und der Confirmation wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgesetzt, daß die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Kindern, welche bis zum 23. April das gesetzliche Alter erreichen, tritt, unter der Voraussetzung, daß ihre Eltern oder Vormünder es wünschen, eine Dispensation ein, wofern sie in geistiger und sittlicher Hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens seit Ostern vor Beginn des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe, oder wo diese mehrere Abtheilungen hat, in der obersten Abtheilung sitzen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Volksschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe oder beziehungsweise Abtheilung nicht erreicht hat, kann auf Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen. Auf die höheren Bildungsanstalten leidet die obige Bestimmung wegen der Classe keine Anwendung; jedoch müssen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus den Schülern der angegebenen Volksschulclasse wenigstens gleichstehen.

(Schluß folgt.)